



Rat der
Europäischen Union

103535/EU XXVII. GP
Eingelangt am 09/06/22

Brüssel, den 2. Juni 2022
(OR. en)

9471/22
PV CONS 32
ECOFIN 499

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)
24. Mai 2022

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der A-Punkte 3
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine..... 4

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

4. Sonstiges..... 5
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich Finanzdienstleistungen

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Wirtschaftliche Erholung..... 5
Stand der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit
6. Vorgehen im Anschluss an das Treffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 5
7. Sonstiges..... 5
Arbeiten der Gruppe der Weisen zur Zollunion

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 6

1. **Annahme der Tagesordnung**

Der Rat nahm die in Dokument 9192/22 enthaltene Tagesordnung an, mit Ausnahme von Punkt 6, der gestrichen wurde.

2. **Annahme der A-Punkte**

a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

9193/22

Der Rat nahm die in Dokument 9193/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Wirtschaft und Finanzen

2. Beschluss des Rates über die Genehmigung eines von Malta vorgelegten Gestaltungsentwurfs für eine 2-Euro-Gedenkmünze vom AStV (2. Teil) am 18.5.2022 gebilligt

7977/22
+ **COR 1 (es)**
UEM

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

9194/22

Justiz und Inneres


1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 über Europol**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 18.5.2022 gebilligt



8927/22 + ADD 1
PE-CONS 8/22
ENFOPOL


Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 88 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

2. Richtlinie über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (kodifizierter Text)  8674/22
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 37/21
vom AStV (2. Teil) am 18.5.2022 gebilligt CODIF
MAR

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).


Auswärtige Angelegenheiten

3. Verordnung über die vorübergehende Liberalisierung des Handels zwischen der EU und der Ukraine  9266/22
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 21/22
Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist POLCOM
vom AStV (2. Teil) am Freitag, 20. Mai 2022 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Der Rat vereinbarte die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist.

Wirtschaft und Finanzen

4. Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF)  8839/22
Allgemeine Ausrichtung 8840/1/22 REV 1
vom AStV (2. Teil) am 18.5.2022 gebilligt EF

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verordnungsvorschlag fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine 9042/1/22 REV 1
Gedankenaustausch

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

4. Sonstiges 8892/22
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich
Finanzdienstleistungen
Informationen des Vorsitzes
- Der Vorsitz unterrichtete die Ministerrunde über den Stand der aktuellen
Gesetzgebungsvorschläge im Bereich Finanzdienstleistungen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Wirtschaftliche Erholung
Stand der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
Gedankenaustausch
6. Vorgehen im Anschluss an das Treffen der Finanzminister und
Zentralbankpräsidenten der G20 8834/22
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
Gedankenaustausch
7. Sonstiges 9059/22
Arbeiten der Gruppe der Weisen zur Zollunion
Vorstellung durch die Kommission
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9194/22

Zu A-Punkt 1: **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 über
Europol**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich stimmt der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 über Europol in Anbetracht der wichtigen Rolle von Europol in der Kriminalitätsbekämpfung und der diesbezüglichen Unterstützung der Mitgliedstaaten zu.

Österreich hält jedoch auch fest, dass mit der als politischen Kompromiss erzielten Verordnung wesentliche datenschutzrechtliche Bedenken Österreichs nicht ausgeräumt werden konnten und die Verordnung auch hinter den vom Europäischen Datenschutzbeauftragten erhobenen Ansprüchen an den Datenschutz zurückbleibt. Diese Bedenken beziehen sich insbesondere auf die langen Speicherfristen im Zusammenhang mit der Verarbeitung nicht kategorisierter personenbezogener Daten (Artikel 18 Absatz 6a), die Ermöglichung der Aufnahme einer Datenverarbeitung vor Ablauf der Konsultationsfrist (Artikel 39 Absatz 3) sowie auf die in den Übergangsregelungen vorgesehenen langen Speicherfristen (Artikel 74a und Artikel 74b).“

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

„Luxemburg wird dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation zustimmen.

Seit Beginn der Verhandlungen haben wir darauf hingearbeitet, ein Gleichgewicht zwischen den operativen Erfordernissen von Europol einerseits und den Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten andererseits herzustellen.

Aufgrund dieser grundsätzlichen Haltung bedauert Luxemburg die langen Speicherfristen für nicht kategorisierte Daten, die in den Artikeln 18 (6a), 74a und 74b vorgesehen sind.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zur Umsetzung des Mechanismus, mit dem Europol die Eingabe von Ausschreibungen im Schengener Informationssystem vorschlagen kann

„Im Rahmen der Bewertung, die die Kommission gemäß Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/794 drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 durchführen wird, wird die Kommission über die operativen Auswirkungen des mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2016/794 geschaffenen neuen Mechanismus Bericht erstatten. Im Rahmen dieses Mechanismus kann Europol auf der Grundlage von Daten, die Europol von Drittstaaten oder internationalen Organisationen erhalten hat, den Mitgliedstaaten vorschlagen, zu Personen, die an Terrorismus oder an schwerer und organisierter Kriminalität beteiligt sind, Informationsausschreibungen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem einzugeben. Die Kommission wird diese Bewertung auf der Grundlage von Berichten durchführen, die Europol zu den Vorschlägen für Ausschreibungen im Schengener Informationssystem und zu den nachfolgend von den Mitgliedstaaten in das Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen vorlegen wird.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu den Beziehungen zwischen Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft

Nach Auffassung der Kommission dürfen die in Artikel 20a der Verordnung (EU) 2016/794 festgelegten Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) die Verpflichtungen, die sich für Europol aus Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ergeben, nicht einschränken und sind daher im Einklang mit dem letztgenannten Artikel auszulegen und anzuwenden.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu den Bestimmungen bezüglich der Zusammenarbeit von Europol mit Drittstaaten

„Hinsichtlich der Regeln für die Zusammenarbeit von Europol mit Drittstaaten stellt die Kommission fest, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten von Europol an einen Drittstaat auf der Grundlage eines ‚rechtsverbindlichen Instruments‘ ein internationales Abkommen nach Artikel 218 AEUV erfordert, wie dies bereits in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/794 vorgesehen ist. Die Kommission stellt ferner fest, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten von Europol an einen Drittstaat auf der Grundlage einer Bewertung geeigneter Garantien durch Europol die Anforderungen erfüllen muss, die mit der Rechtsprechung¹ des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt wurden; demnach muss Europol zu dem Schluss gelangen, dass der betreffende Drittstaat in Bezug auf den Datenschutz ein der Sache nach gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet. Datenübermittlungen auf der Grundlage einer solchen Bewertung ohne vorherige Genehmigung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/794 bergen die Gefahr eines späteren Einschreitens des Europäischen Datenschutzbeauftragten aufgrund einer abweichenden Bewertung der Datenschutzgarantien und könnten sich damit negativ auf die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung auswirken.“

¹ Gutachten 1/15, *PNR-Abkommen EU-Kanada*, EU:C:2017:592 (26.7.2017); Urteil vom 6. Oktober 2015, *Schrems*, C- 362/14, EU:C:2015:650; Urteil vom 16. Juli 2020, *Schrems II*, C311/18, EU:C:2020:559.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Europol und Interpol

„Es wird daran erinnert, dass die Kommission in den laufenden Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) und im Einklang mit den vom Rat erteilten Verhandlungsrichtlinien² bestrebt ist, die Zusammenarbeit zwischen Europol und Interpol zu verstärken. Dabei soll den jüngsten Entwicklungen bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden und transnationalen schweren organisierten Kriminalität sowie dem derzeitigen operativen Bedarf und dem Mandat von Europol Rechnung getragen werden. Die Kommission möchte im Einklang mit den vom Rat erteilten Verhandlungsrichtlinien³ sicherstellen, dass das Abkommen die Rechtsgrundlage für die Ermächtigung von Europol zum Zugriff auf einschlägige Interpol-Datenbanken für die Erfüllung seiner Aufgaben bildet.“

² Beschluss (EU) 2021/1312 des Rates vom 19. Juli 2021 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol).

³ Beschluss (EU) 2021/1312 des Rates vom 19. Juli 2021 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol).